

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

25.4.1941 (No. 17) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

## für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 17

Karlsruhe, den 25. April 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdS. 1. 4. 41, Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte. S. 337. — RdErl. d. RMdS. 3. 4. 41, Bezüge der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes während der Wehrdienstzeit. S. 339. — RdErl. 8. 4. 41, Dienstaushilfen im Hausmeister- und Amtsgehilfendienst. S. 341. — RdErl. 22. 4. 41, Verwertung von Altpapier. S. 341. — RdErl. d. RMdS. 12. 4. 41, 1. Mai 1941. S. 357.

#### Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 19. 4. 41, Haushalt 1940. S. 357. — RdErl. 21. 4. 41, Haushalt 1941. S. 359.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 21. 4. 41, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) für das Rechnungsjahr 1941. S. 341. — RdErl. d. RM u. d. RMdS. 25. 2. 41, Gewerbesteuer im wiederbeschäftigten, ehemals freigemachten westlichen Grenzgebiet. S. 342. — RdErl. d. RM u. d. RMdS. 4. 3. 41, Grundsteuer im wiederbeschäftigten, bisher freigemachten westlichen Grenzgebiet. S. 345. — RdErl. d. RMdS. zgl. i. N. d. RM. 2. 4. 41, Vergütungssteuer für die „Frohe Stunde am Nachmittag“. S. 345. — RdErl. d. RM u. d. RMdS. 4. 4. 41, Finanzstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 346.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdS. 1. 4. 41, Mängel im Vollzug der Reichsmeldeordnung. S. 347.

#### Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdS. 4. 4. 41, Kriegslachschäden-VO.; hier: Aufwendungen durch Heranziehung von Kräften zu kurzfristigem Rotdienst in der Techn. Nothilfe. S. 349.

#### Volksgeundheit.

RdErl. d. RMdS. 24. 3. 41, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter. S. 349.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 23. 4. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 359.

#### Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 19. 4. 41, Bestätigung von Ehefähigkeitszeugnissen. S. 351. — RdErl. 18. 4. 41, Ferntrauung deutscher Staatsangehöriger, die sich im Auslande aufhalten. S. 351. — RdErl. 18. 4. 41, Anwendung des deutschen Eheschließungs- und Personenstandsrechts in den besetzten niederländischen Gebieten. S. 352. — RdErl. 17. 4. 41, Eheschließung von Umsiedlern aus Bessarabien und der Bukowina. S. 356. — RdErl. 17. 4. 41, Heiratgenehmigung für die in der Wehrmacht dienenden //-Angehörigen. S. 358.

## Persönliche Angelegenheiten.

#### Staatstierärztliche Dienstprüfung.

##### Die Tierärzte

Dr. Hans Carl Englert, Assistent am Tierhygienischen Institut in Freiburg i. Br.,  
Dr. Otto Fröhle, prakt. Tierarzt in Nach (Hegau),

Dr. Karl Schatz, prakt. Tierarzt in Elzach,  
Dr. Elmar Weber, prakt. Tierarzt in Ihringen a. R.,  
sind nach ordnungsmäßig abgelegter Prüfung zur Anstellung im staatstierärztlichen Dienst für befähigt erklärt worden.

— BaWB. S. 337.

### — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte.

RdErl. d. RMdS. v. 1. 4. 1941 — II SB 878/41-6211.

(1) Zur Stellung von Anträgen auf Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte (RdErl. v. 22. 11. 1940, RMBl. B.

S. 2130)<sup>1)</sup> weise ich darauf hin, daß diese nach § 6 Abs. 6 der Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732) die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Auch sonstige Zusätze wie „a. R.“ oder „auf Widerruf“ sind wegzulassen.



(2) Ich ersuche, dies künftig genauestens zu beachten.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlB. S. 586.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 1321.

**Bezüge der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes während der Wehrdienstzeit.**

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 4. 1941 — II SB 4846 II/40-7014.

(1) Nach den RdErl. des RM. v. 26. 8. und 9. 9. 1939 (RBejBl. S. 212 Nr. 3188; S. 238 Nr. 3197) können den Angestellten und Arbeitern bei Einberufung zum Wehrdienst bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weitergewährt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht bereits vor dem 26. 8. 1939 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war. Da mit den vor dem 26. 8. 1939 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zum Wehrdienst einberufenen Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes Arbeitsverträge nicht mehr bestehen, finden weder die RdErl. v. 26. 8. und 9. 9. 1939 noch die WD. zur Abänderung

und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) auf sie Anwendung.

(2) Ich erkläre mich deshalb im Einvernehmen mit dem RM. damit einverstanden, daß von Fall zu Fall geprüft wird, ob es gerechtfertigt erscheint, bei denjenigen Angestellten und Arbeitern, die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht vor dem 26. 8. 1939 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden waren und gegenwärtig noch im Wehrdienst stehen, das Arbeitsverhältnis schon jetzt, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. 4. 1941 ab, erneut zu begründen, und das alsdann die Dienstbezüge unter Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 und 3 des Einjahrs-Wehrmachtgebührensgef. (RGBl. 1939 I S. 1531) weitergewährt werden. Die Entscheidung hängt im wesentlichen davon ab, ob feststeht, daß das betreffende Gefolgschaftsmitglied nach Beendigung des Krieges wieder in das Beschäftigungsverhältnis bei seiner früheren Dienststelle zurücktritt.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— RMBlB. S. 586.  
— BaWB. S. 339.

**Dienstaushilfen im Hausmeister- und Amtsgehilfendienst.**

RdErl. d. MdZ. v. 8. 4. 1941 Nr. 34522.

Die in meinem RdErl. vom 8. April 1941 (BaWB. S. 315) erwähnte Anlage hat folgenden Wortlaut:

**Bordruck C.**  
Lohnempfänger.

**A. Lohnfestsetzung**

für den auf Grund des RdErl. d. MdZ. v. 10. 7. 1939 Nr. 61630 (BaWB. S. 730) während der Beurlaubung — Erkrankung des .....  
im Hausmeister- — Amtsgehilfendienst beschäftigten

(Vor- und Zuname des Lohnempfängers)

**I. Lohngrundlagen:**

1	Geburtstag und Familienstand	Geburtstag: ..... — led. — verh. — verw. — gesch.		
2	Beschäftigungsbehörde	Beschäftigungsbehörde: ..... Dienstort: ..... Ortslohnstaffel: .....		
3	Lohngruppe	— B —		
4	Tag der Einstellung	.....		
5	Regelmäßige Wochenarbeitszeit	..... Stunden		
6	Dienstzeit	Dienstzeit gemäß § 7 A.D. und A.D. Nr. 1 zu § 8 A.D. B am Tage der Einstellung: ..... Jahre ..... Tage		
7	Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (in der Reihenfolge der Geburt)	Vor- (Ruf-) Name	Geburtstag	Begründung (soweit erforderlich)



## II. Berechnung des Stundenlohnes:

1. Stundenlohn der Lohngruppe C im ersten Dienstjahr . . . . .	Ref.
2. Dienstzeitzulage nach A.D. Nr. 1 zu § 8 I.D. B . . . . .	Ref.
3. Stundenlohn der Lohngruppe C . . . . .	zusammen Ref.
4. Zuschlag für die Lohngruppe B (5 v. H. der Lohngruppe C) . . . . .	Ref.
	zusammen Ref.
5. Gesamtstundenlohn rund (vgl. Abs. 4 der Bad. G.D. zu § 13 I.D. B) . . . . .	Ref.

## III. Berechnung des Wochenlohnes:

Lohnwoche vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1. Gesamtstundenlohn (..... Ref. × ..... Wochenarbeitsstunden =) . . . . .	Ref.	Ref.
2. Kinderzuschlag für ..... Kind (..... × ..... Ref. =) . . . . .	Ref.	Ref.
	zusammen	Ref.

mit Worten: \_\_\_\_\_

An die Landeskommisäre und Landräte, an den Verwaltungsgerichtshof, die Staatl. Gesundheitsämter und die Oberversicherungsämter. — Nachrichtl. der Landeshaupkasse — Buchh. VII — hier.

— BaWB. S. 339.

## Verwertung von Altpapier.

RdErl. d. MdZ. v. 22. 4. 1941 Nr. 33378.

Die wachsende Rohstoffnot in der Papierindustrie macht es mehr als bisher erforderlich, alle ausschließungsreifen und entbehrlichen Akten, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher usw. der Altpapierverwertung zuzuführen.

Unter Hinweis auf meine Runderlasse vom 11. 11. 1937 Nr. 89987 und 92022 (BaWB. S. 1259 und

1262) erlaube ich, dieser Notlage durch in kürzeren Zeitabständen durchzuführende Aktenausscheidungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Abnehmer für das anfallende Altpapier ist die Vertragsfirma Gebr. Jäger in Malsch bei Ettlingen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— BaWB. S. 341.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Durchführung des Gewerbesteuerangleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für das Rechnungsjahr 1941.

RdErl. d. RMdZ. v. 10. 4. 1941

— V St 1029 V/41-5620 D II.

(1) Wie mir bekanntgeworden ist, hat trotz der Hinweise auf die bevorstehende Sonderregelung für die Durchführung des Gewerbesteuerangleichs für das Rechnungsjahr 1941 eine Anzahl von Wohngemeinden ihre Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse für dieses Rechnungsjahr bei den Betriebsgemeinden bereits vor Veröffentlichung der GewStAusglBest. 1941<sup>1)</sup> nach den Vorschriften des § 17 EinfGRealStG.<sup>2)</sup> angemeldet.

(2) Diese Anmeldungen, bei denen die Sonderregelung der GewStAusglBest. 1941 nicht beachtet werden konnte, können auch dann nicht als Anmeldungen der Ansprüche in den Ausnahmefällen nach Ziff. 5 dieser Bestimmungen gelten, wenn die Voraussetzungen für eine solche Anmeldung im Einzelfalle gegeben sein sollten. Die Wohngemeinden müssen daher, wenn sie auf Grund der GewStAusglBest. 1941 einen Antrag auf Neuberechnung des Ausgleichszuschusses stellen oder eine Neuankmeldung von Ausgleichsansprüchen vornehmen wollen, die Anmeldung in den in Ziff. 5 aaD. vorgeschriebenen Formen spätestens am 30. 4. 1941 noch einmal vornehmen.

(3) Sollten in der ersten versehentlich auf Grund der Bestimmung des § 17 EinfGRealStG. für das Rechnungsjahr 1941 erfolgten Anmeldung die Namen

der Arbeitnehmer, die am 10. 10. 1940 in der Wohn-gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebs-gemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, angegeben sein, so braucht die Wohn-gemeinde bei der zweiten auf Grund der Bestimmungen der GewStAusglBest. 1941 vorzunehmenden Anmeldung diese Angaben nicht noch einmal zu wiederholen, sondern es genügt, wenn auf die diesbezüglichen Angaben in der ersten Anmeldung Bezug genommen wird.

(4) Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem RM.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMdZ. S. 633.

— RdErl. d. MdZ. v. 21. 4. 1941 Nr. 36386.

Soweit Wohngemeinden mit der Anmeldung noch im Rückstand sind, ist das Erforderliche postwendend zu veranlassen.

— BaWB. S. 341.

1) Vgl. BaWB. S. 147.

2) Vgl. RWBl. 1936 I S. 961.

Gewerbesteuer im wiederbesiedelten, ehemals freigemachten westlichen Grenzgebiet.

RdErl. d. RM u. d. RMdZ. v. 25. 2. 1941

— L 1400-117 III u. V St 1004 II/41-5620.

Die Auswirkungen der Freimachung im westlichen Grenzgebiet auf die Gewerbesteuer sind in



Ziff. 2 des RdErl. des RM. v. 28. 5. 1940 (RStBl. S. 569) behandelt. Zur Durchführung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital bei Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit im ehemals frei gemachten Gebiet bestimmen wir das Folgende:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die ihren Gewerbebetrieb nach der Freimachung fortgesetzt haben (Abs. 2 bis 4), und Unternehmen, die einen bei der Freimachung eingestellten Gewerbebetrieb im ehemals frei gemachten Gebiet wieder aufnehmen (Ziff. 5).

2. Bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach der Freimachung wurde eine Neugründung des Gewerbebetriebs im nicht frei gemachten Gebiet angenommen, wenn alle im Zeitpunkt der Freimachung bestehenden Betriebsstätten von der Freimachung betroffen wurden (Ziff. 2 Abs. 3 und 4 des oben bezeichneten RdErl.). Es galt das auch für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichstehende Unternehmen, die ihren eigentlichen Betrieb eingestellt hatten, auf Grund ihrer Rechtsform aber gewerbesteuerpflichtig blieben. Wurden nur einzelne Betriebsstätten eines Unternehmens von der Freimachung betroffen, so blieb es bei der gesetzlichen Regelung (Ziff. 2 Abs. 5 und 6 des oben bezeichneten RdErl.). Es war je nach Lage des Falles eine Verlegung (§ 33 der Dritten GewStDV.)<sup>1)</sup> oder ein Wegfall (§ 22 Abs. 2 Satz 2 GewStG.)<sup>2)</sup> der von der Freimachung betroffenen Betriebsstätte anzunehmen.

3. Nehmen diese Unternehmen nach der Rückführung aus dem nicht frei gemachten Gebiet ihre frühere gewerbliche Tätigkeit im ehemals frei gemachten Gebiet wieder auf, so handelt es sich entweder um eine Verlegung oder um eine Neueröffnung von Betriebsstätten. Eine Verlegung ist gegeben, wenn eine im nicht frei gemachten Gebiet bestehende Betriebsstätte geschlossen wird und mit den Betriebsmitteln und Vorrichtungen dieser Betriebsstätte oder unter Verwendung dieser Mittel und Vorrichtungen im ehemals frei gemachten Gebiet eine Betriebsstätte eröffnet (wiedereröffnet) wird. Eine Neueröffnung ist gegeben, wenn ohne Verwendung von Betriebsmitteln und Vorrichtungen einer solchen Betriebsstätte eine Betriebsstätte im ehemals frei gemachten Gebiet eröffnet wird. Eine Neueröffnung ist auch die Wiedereröffnung einer Betriebsstätte, die seinerzeit stillgelegt und nicht in eine Gemeinde des nicht frei gemachten Gebiets verlegt war.

4. Die Verlegung und die Neueröffnung einer Betriebsstätte berühren die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuerermehbetrags für das laufende Rechnungsjahr nicht. Bei der Verlegung geht die Hebeberechtigung vom Beginn des auf die Verlegung folgenden Kalendermonats ab auf die Gemeinde im ehemals frei gemachten Gebiet über. Hinweis auf § 33 der Dritten GewStDV. Das gilt aber nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte

des Unternehmens bestehen bleibt. Aus dieser Regelung können sich wegen der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse für die Gemeinden im ehemals frei gemachten Gebiet Härten ergeben. Eine vom Gesetz abweichende Regelung der Zerlegung, durch die diese Härten vermieden werden würden, muß aus Gründen, die im System des GewStG. liegen, unterbleiben. Zum Ausgleich der Härten haben jedoch Gemeinden, aus deren Gebiet Betriebsstätten in das ehemals frei gemachte Gebiet verlegt werden, ohne daß dadurch die Hebeberechtigung berührt wird, der Gemeinde im ehemals frei gemachten Gebiet auf Antrag den Teil der von dem betreffenden Unternehmen für das laufende Rechnungsjahr entrichteten Gewerbesteuer zu erstatten, der ihnen vom Beginn des auf die Verlegung folgenden Kalendermonats ab nicht mehr zugeflossen wäre, wenn die verlegte Betriebsstätte schon zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht mehr in der Gemeinde bestanden hätte. Wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Einigung über die Höhe der zu erstattenden Gewerbesteuer nicht erzielt, so hat die zur Zahlung in Anspruch genommene Gemeinde eine Stellungnahme des Finanzamts darüber herbeizuführen, welcher Anteil an dem Steuerermehbetrug oder Zerlegungsanteil bei sinngemäßer Anwendung der Zerlegungsvorschriften auf die in Betracht kommende Betriebsstätte entfällt. Im Streitfall steht der Gemeinde im ehemals frei gemachten Gebiet Antrag auf Entscheidung durch die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. Bei der Neueröffnung einer Betriebsstätte beginnt die Hebeberechtigung regelmäßig erst mit dem Beginn des auf die Neueröffnung folgenden Rechnungsjahres. Besondere Härten ergeben sich in diesem Fall nicht.

5. Wird ein bei der Freimachung eingestellter Gewerbebetrieb im ehemals freigemachten Gebiet wieder aufgenommen, so handelt es sich um eine Neugründung. Die Gewerbesteuer wird § 22 Abs. 1 GewStG. gemäß vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt. Wegen des Eintritts in die Steuerpflicht Hinweis auf Abschn. 23 der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940<sup>3)</sup>. Bei der Festsetzung des einheitlichen Steuerermehbetrags ist für die Ermittlung des Gewerbeertrags § 10 Abs. 3 und 4 GewStG. gemäß und für die Ermittlung des Gewerkekapitals § 27 der Dritten GewStDV. gemäß zu verfahren. Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Gewerbeertrags ist den besonderen Verhältnissen, unter denen die Steuerpflichtigen ihre gewerbliche Tätigkeit wieder aufnehmen, Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen sind der Entscheidung der Gemeinden im einzelnen Fall vorbehalten.

An die Oberfinanzpräfl., die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden. — RMWB. S. 587.

— BaWB. S. 342.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1040 I S. 284.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1936 I S. 979.

<sup>3)</sup> Vgl. RStBl. 1940 S. 241.



**Grundsteuer im wiederbesiedelten, bisher frei gemachten westlichen Grenzgebiet.**

RdErl. d. RM u. d. RMdS. v. 4. 3. 1941  
— L 1200-105 III u. V St 1012/41-5605.

1. Die Grundsteuer ist in den wiederbesiedelten, bisher frei gemachten Gebieten grundsätzlich für die Zeit ab 1. 10. 1940 wieder allgemein zu erheben. Erscheint das in einzelnen Gemeinden zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, so hat die obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen, welcher Zeitpunkt für die Wiedererhebung in diesen Gemeinden in Betracht kommt.

2. Die allgemeinen Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien v. 22. 1. 1940 (RStBl. S. 121; RMBl. S. 147)<sup>1)</sup> sind bei der Wiedererhebung zu beachten. Die Richtlinien wegen Ertragsminderung haben in den bisher frei gemachten Gebieten erhöhte Bedeutung. Die Gemeinden haben darüber hinaus die durch den Krieg und die Freimachung hervorgerufenen Schäden und die zur Beseitigung dieser Schäden erforderlichen Aufwendungen durch weiteres Entgegenkommen genügend zu berücksichtigen. Es ist bei der Entscheidung über derartige Anträge wohlwollend zu verfahren.

3. Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Teile von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben), die in den bisher frei gemachten Gebieten liegen, ist nach dem RdErl. des RM v. 28. 5. 1940 (RStBl. S. 569; RMBl. S. 1202)<sup>2)</sup> zunächst bis zur nächsten Ernte zu stunden. Wir bestimmen als Zeitpunkt, bis zu dem danach Stundung zu gewähren ist, den 15. 11. 1941. Bei der späteren Entscheidung über Anträge der Steuerschuldner auf völligen oder teilweisen Erlaß der Grundsteuer ist nach den Weisungen in Ziff. 2 zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.  
— RMBl. S. 588.  
— BaWB. S. 345.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 191.  
<sup>2)</sup> Vgl. BaWB. S. 866.

**Vergnügungssteuer**

für die „Große Stunde am Nachmittag“.

RdErl. d. RMdS. zgl. i. N. d. RM v. 2. 4. 1941  
— V St 1011/41—5650 u. LG 4244 B-11 I A.

Auf Anordnung des RMdS. wird in Gaststättenbetrieben, welche bisher ständig Musikkapellen verpflichtet haben, eine sogenannte „Große Stunde am Nachmittag“ eingeführt werden, die eine Auflockerung und Erweiterung des Programms notwendig macht. Die Darbietungen der Musikkapellen werden sich mit Solopartien, die auch kabarettistischer Art sein können, abwechseln. Auf diese Weise soll insbesondere während des Krieges jungen Künstlern Gelegenheit zum Einsatz gegeben werden. Die Durchführung dieses Vorhabens soll jedoch nicht an der Unkostenfrage scheitern, insbesondere sollen die Gaststätteninhaber, welche die finanziellen Mehrlasten übernehmen, gegenüber der Darbietung reiner Konzertveranstaltungen keine Mehrbelastung durch Vergnügungssteuern zu

tragen haben. Das wird vielfach auch nicht der Fall sein, da meistens der Wortlaut von Art. II § 20 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351) u. 22. 12. 1933 (RGBl. 1934 I S. 35) in die örtlichen Vergnügungssteuerordnungen übernommen worden ist und hiernach eine unterschiedliche Steuer für Konzerte und Kabarette nicht vorgesehen ist. In allen denjenigen Orten aber, in denen die örtliche Vergnügungssteuerordnung auf Grund von Art. III § 14 a. a. O. abweichend von der Normalsteuerordnung unterschiedliche Steuerätze für Konzerte und Kabarette enthält oder in denen auf Grund sonstiger örtlicher Bestimmung der Vergnügungssteuerordnung durch die erhöhte Zahl der Mitwirkenden oder aus sonstigen Gründen eine Erhöhung der Vergnügungssteuer eintreten würde, eruchen wir, im Wege der Billigkeitsregelung für die Dauer des Krieges die Veranstaltung „Große Stunde am Nachmittag“ nicht höher zu besteuern, als ein an Nachmittagen veranstaltetes Konzert des jeweiligen Gaststätteninhabers ohne Soloeinlagen bisher besteuert wurde.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.  
— RMBl. S. 590.  
— BaWB. S. 345.

**Finanzstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände.**

RdErl. d. RM u. d. RMdS. v. 4. 4. 1941  
— LG 5000-1 I A u. V St 30 II/41-6400.

A. Durchführung der V.D. über Finanzstatistik v. 28. 2. 1931 (RGBl. I S. 32) im Rechnungsjahr 1941.

Für die Durchführung der Finanzstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichs (einschl. des Memellandes) gelten im Rechnungsjahr 1941 die Bestimmungen des RdErl. v. 8. 5. 1940 (RMBl. S. 888)<sup>1)</sup> Abschn. A I bis IV, C 1, 2 (2) nach Maßgabe der folgenden neu festgesetzten Fristen: Die Vierteljahrmeldungen (D I, KF) sind bis zum 15. des auf den Berichtsabschnitt folgenden Monats einzusenden, die Jahresmeldungen (D II, KS, KR, KF-Abschluß) für das Rechnungsjahr 1940 bis zum 30. 6. 1941.

B. . . . .

C. . . . .

D. Abgrenzung der Berichtspflicht der Gemeinden.

Soweit sich die Berichtspflicht der Gemeinden nach der Einwohnerzahl richtet, ist die bei der Volkszählung v. 17. 5. 1939 endgültig festgestellte Wohnbevölkerung, und zwar für die Jahresstatistiken nach dem Gebietsstand am 31. 3. 1941, für die Vierteljahrsstatistiken nach dem Gebietsstand am 1. 4. 1941 maßgeblich. Im Laufe des Rechnungsjahres 1941 eintretende Änderungen im Gebietsstand haben auf die Berichtspflicht keinen Einfluß.

An die Landräte, die Gemeinden und Gemeindeverbände.  
— RMBl. S. 590.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 682.  
— BaWB. S. 346.



## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Mängel im Vollzug der Reichsmeldeordnung<sup>1)</sup>.

RdErl. d. RMdS. v. 1. 4. 1941

— Pol O-VaR R III 3033/41.

(1) Im RdErl. v. 30. 9. 1938 (RMBlB. S. 1625)<sup>4)</sup> ist bereits angeordnet, daß Ersuchen der evangelischen und katholischen Kirchenverwaltungen sowie der jüdischen Kultusgemeinden auf laufende listenmäßige Mitteilung der Wohnungsveränderungen ihrer Mitglieder unter Hinweis auf die im 2. RdErl. v. 10. 4. 1938 zur RMd. (RMBlB. S. 689)<sup>5)</sup> Abschn. I festgelegten Grenzen der Benachrichtigungspflicht abzulehnen sind. Es kann auch nicht zugelassen werden, daß den Beauftragten der Kirchenverwaltungen — und schon gar nicht den Vertretern der jüdischen Kultusgemeinden — Einsicht in die Melderegister gewährt wird.

(2) Wer seine Wohnung an seinem bisherigen Wohnort beibehält und an einem anderen Ort eine zweite Wohnung nimmt, sei es für dauernd, sei es nur vorübergehend, braucht sich nicht abzumelden. Nach § 2 RMd.<sup>6)</sup> ist er nur verpflichtet, sich in seinem neuen Aufenthaltsort anzumelden. In Sp. 12 b des Anmeldebescheins hat er Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde anzugeben. Auch muß er im Kopf des Meldevordrucks die beibehaltene Wohnung bezeichnen sowie sich auf Befragen der Meldebehörde darüber erklären, welche Wohnung er als seine Haupt- oder Nebenwohnung ansieht. Die Beibringung eines Abmeldebescheines kann von ihm infolgedessen von der Meldebehörde des neuen Wohnortes nicht verlangt werden.

(3) Die Meldebehörden weisen ich erneut darauf hin, daß der Inhalt des durch § 10 der RMd. zwingend vorgeschriebenen Meldevordrucks nicht geändert oder durch Zusätze ergänzt werden darf, insbesondere nicht durch die Frage nach den Personalien der Eltern des Meldepflichtigen. Die Frage nach den Personalien der Eltern kann mündlich gestellt werden, wenn der Meldepflichtige seine Meldebescheine gemäß § 5 Abs. 1 der RMd. persönlich bei der Meldebehörde abgibt. Auf der Rückseite der Vordrucke darf, ohne daß damit der vorgeschriebene Text geändert wird, durch einen Ausdruck am Rande auf die durch die VO. v. 6. 9. 1939<sup>7)</sup> verkürzten Meldefristen hingewiesen werden.

(4) Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es unzulässig ist, Meldepflichtigen die Einreichung der An- und Abmeldebescheine in mehr als drei Ausfertigungen vorzuschreiben (§ 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2 RMd. und 1. RdErl. zur RMd. v. 24. 1. 1938, RMBlB. S. 191, Ziff. 9 Abs. 3)<sup>8)</sup>. Unzulässig ist auch die Beibehaltung eines besonderen Meldevordrucks für die sogenannte Ummeldung beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

(5) Auf die Wichtigkeit der Auszugsmittteilung weise ich erneut hin. Gewiß erfahren die Meldebehörden den Auszug einer Person beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde, wo eine Abmeldung nicht erforderlich ist, in der Regel aus der Anmeldung beim

Beziehen der neuen Wohnung. Die Meldebehörde würde den Auszug aber ohne Auszugsmittteilung nicht erfahren, wenn der Ausgezogene seine Anmeldung verschleppt oder ganz unterläßt. Die Auszugsmittteilung gewährleistet, daß der Auszug in jedem Falle der Meldebehörde bekannt wird. Die Auszugsmittteilung ist besonders wertvoll, weil sie vom Willen des Verzogenen, der häufig ein Interesse daran hat, trotz des Umzuges gemeldet zu bleiben, unabhängig ist. Daß die Auszugsmittteilung in den Gebieten, in denen sie durch die RMd. neu eingeführt ist, sich noch nicht voll eingebürgert hat, liegt offensichtlich mit daran, daß die Meldebehörden die Meldepflichtigen nicht hinreichend zur Erstattung der Auszugsmittteilung anhalten. Ich ersuche deshalb die Meldebehörden erneut, die Meldepflichtigen vor den Hauptumzugszeiten durch öffentliche Bekanntmachung auf die Pflicht zur Erstattung der Auszugsmittteilung aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziff. 3 des RdErl. v. 9. 4. 1940 (RMBlB. S. 729)<sup>9)</sup> wegen der Abmeldung der zum Wehrdienst Einberufenen hin.

(6) Nach dem RdErl. v. 9. 4. 1940 (RMBlB. S. 729)<sup>10)</sup> Ziff. 2 enthält die Rückmeldung zugleich die Anforderung der Volkskarteikarte. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird sie bestimmungsgemäß über den Landrat zugesandt. Um Fehlleitungen seitens der absendenden Volkskarteibehörde zu verhüten, ist es notwendig, in der Rückmeldung bei der Ortsbezeichnung stets auch den Kreis anzugeben. Wenn der Kreis einen besonderen Namen führt, z. B. Ennepe-Ruhr-Kreis, ist der Sitz des Landratsamtes in Klammern hinzuzufügen. Die Volkskarteibehörde ersieht hieraus nicht nur den Sitz des Landrats, sondern erkennt auch, daß es sich um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, der die Volkskarteikarten über den Landrat zuzusenden sind. Bei Stadtkreisen ist die Bezeichnung „Stadtkreis“ hinzuzusetzen. Vorhandene Vordruckbestände sind sofort handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu ändern.

(7) Nach den RdErl. v. 20. 9. 1940 (RMBlB. S. 1855) und 24. 3. 1941 (RMBlB. S. 565) über die Erfassung der Geburtsjahrgänge 1922 und 1923 ist die Erfassung eines jeden Wehrpflichtigen in seiner Volkskarteikarte zu vermerken. Ferner ist dort, wo die Volkskartei noch nicht besteht oder räumlich getrennt von den Melderegistern aufbewahrt wird, die Erfassung auf der Personenregisterkarte des Melbewesens zu vermerken.

(8) Es kommt hin und wieder immer noch vor, daß die durch den 1. RdErl. zur RMd. v. 24. 1. 1938 (RMBlB. S. 191)<sup>11)</sup> vorgeschriebene Rückmeldung nicht erstattet wird. Jede unterlassene Rückmeldung bedeutet eine unanbringlich werdende Volkskarteikarte und die Notwendigkeit von Ermittlungen nach dem Verbleib des Verzogenen. Ich ersuche deshalb die Aufsichtsbehörden der Meldebehörden, bei allen dienstlichen Anlässen, aus denen sie mit den Meldebehörden in Berührung kommen, sich davon zu überzeugen, daß die Rückmeldepflicht gewissenhaft beachtet wird. Auch an die Meldebehörden im Elsaß, in Lothrin-



gen und Luxemburg, wo die RMd. von den Chefs der Zivilverwaltungen bereits eingeführt wurde, ist die Rückmeldung zu erstatten.

(9) Die Staatsangehörigkeit in den zum Deutschen Reich neu hinzugekommenen Gebieten ist vielfach noch nicht restlos geklärt. Bestehen hier Zweifel, die nicht durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, einer Einbürgerungsurkunde oder eines Ausweises der deutschen Volksliste über die deutsche Volkszugehörigkeit beseitigt werden können, so ist die Staats-

angehörigkeit als ungeklärt zu bezeichnen.

An die Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden (ausschließl. eingegliederte Ostgebiete).

— RMWB. S. 593.

— BaWB. S. 347.

<sup>1)</sup> Vgl. RdErl. v. 11. 4. 1939 (RMWB. S. 881, BaWB. S. 461).

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1688.

<sup>4)</sup> Vgl. BaWB. 1938 S. 1171.

<sup>5)</sup> Vgl. BaWB. 1938 S. 525.

<sup>6)</sup> Vgl. BaWB. 1938 S. 217.

<sup>7)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 607.

## Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegsbeschädigten-VO.; hier: Aufwendungen durch Heranziehung von Kräften zu kurzfristigem Notdienst in der Techn. Nothilfe.

RdErl. d. RMdS. v. 4. 4. 1941 — I Ra 6215/41-241.

(1) Zur Minderung oder Beseitigung von Fliegerbeschädigten werden von der Techn. Nothilfe Kräfte eingesetzt, die auf Grund der Notdienst-VO.<sup>1)</sup> herangezogen und der Techn. Nothilfe zur Dienstleistung zugewiesen werden; es sind dies insbesondere selbständige Handwerker und Gefolgschaftsmitglieder von Handwerkern, aber auch technisch geschulte Angehörige anderer Betriebe. Soweit die Beschäftigung solcher Kräfte kurzfristiger Notdienst (§ 3 Abs. 2 Notdienst-VO.) ist, hat der Notdienstpflichtige Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge bis zu 3 Tagen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis (§ 5 Abs. 2 Notdienst-VO.).

(2) Für die Entschädigung der betreffenden Betriebe und Handwerker gilt folgendes:

1. Soweit die Notdienstpflichtigen zu solchen Maßnahmen der Techn. Nothilfe herangezogen werden, die der Minderung oder Beseitigung von Fliegerbeschädigten dienen, bin ich damit einverstanden, daß eine auf Grund von § 5 Abs. 2 der Notdienst-VO. erfolgte Fortzahlung der Bezüge als Aufwendung des betreffenden Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kriegsbeschädigten-VO. (KSSchVO.)<sup>2)</sup> behandelt, mithin dem Betrieb (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.) ein Entschädigungsanspruch in Höhe der fortgezahlten Bezüge zugestanden wird. Entsprechendes gilt, wenn selbständige Handwerker herangezogen werden und infolge-

dessen für die Dauer des kurzfristigen Notdienstes ihrem Beruf nicht nachgehen können.

2. Erstattet werden bei Gefolgschaftsangehörigen die Bezüge, die sie während der Dauer des kurzfristigen Notdienstes von ihrem Betrieb auf Grund des § 5 Abs. 2 der Notdienst-VO. erhalten haben, bei selbständigen Handwerkern für die gleiche Dauer der tarifliche Meisterlohn, den sie erhalten hätten, wenn sie in einem festen Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen wären.

3. Entschädigungsansprüche hat der Betriebsführer oder Handwerksmeister bei der Dienststelle der Techn. Nothilfe, die den Einsatz geleitet hat, einzureichen. Der Führer der Dienststelle der Techn. Nothilfe bescheinigt Tatsache und Dauer des Einsatzes und leitet die Anträge unverzüglich an die nach der KSSchVO. als Feststellungsbehörde zuständige untere Verw.-Behörde (§ 16 KSSchVO., § 1 der Ersten Durchf.-VO. zur KSSchVO.)<sup>3)</sup>, in der Regel also an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister weiter. Die Feststellungsbehörde zahlt die Entschädigung unmittelbar an den Betrieb oder Handwerksmeister aus und übersendet die Abschrift des Feststellungsbescheides (der Vereinbarung) der Dienststelle der Techn. Nothilfe.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1940 in Kraft.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden.

— RMWB. S. 608.

— BaWB. S. 349.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1557.

## Volksgesundheit.

### Allgemeines.

#### Ehrentreuz der Deutschen Mutter.

RdErl. d. RMdS. v. 24. 3. 1941 — IV b 738/41-1071 a.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichkanzlers hat mir gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es mögen in den Anträgen auf Entziehung des Ehrentreuzes der Deutschen Mutter Hinweise auf andere Vorgänge und Berichte vermieden werden, da das hierdurch bedingte Nachschlagen usw. eine zeitraubende Mehrarbeit bedeute. Ich ersuche daher, künftig die Berichte, in denen bei mir

der Antrag auf Entziehung des Ehrentreuzes der Deutschen Mutter angeregt wird, wenn auch kurz, so doch so zu fassen, daß die Tatbestände, die zu dem Entziehungsantrag Veranlassung geben, erschöpfend dargestellt sind. In dem Bericht sind auch das Datum der Verleihung und die Tgb.-Nr. der Präsidialkanzlei, unter der die Verleihung erfolgt ist, anzugeben. Die unteren Verw.-Behörden haben in ihren Anträgen an die höheren Verw.-Behörden diese Vorschriften zu beachten.

An die Landräte, die Gemeinden, die Gesundheitsämter.

— RMWB. S. 571.

— BaWB. S. 349.



## Personenstandsangelegenheiten.

### Bestätigung von Ehefähigkeitszeugnissen.

RdErl. d. RMdZ. v. 1. 4. 1941

— I d 204 XIX/40-5626 gen.

Auf Grund der Dritten WD. zur Durchführung und Ergänzung des Eheges. v. 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1488) hat der RMdZ. mit W. v. 1. 4. 1941<sup>1)</sup> folgendes bestimmt:

1. Das von einer Behörde des Protektorats Böhmen und Mähren ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis bedarf der Bestätigung gemäß § 1 der Dritten WD. zur Durchführung und Ergänzung des Eheges., wenn die Ehe zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und einem Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren geschlossen werden soll.

2. Der deutsche Standesbeamte darf ein Ehefähigkeitszeugnis für einen deutschen Staatsangehörigen gemäß § 2 der Dritten WD. zur Durchführung und Ergänzung des Eheges. nur mit Genehmigung der höheren Verw.-Behörde ausstellen, wenn die Ehe mit einem Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren geschlossen werden soll.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 601.

— RdErl. d. MdZ. v. 19. 4. 1941 Nr. 34 592 Norm. IX<sup>2</sup>.

Zusatz für die Standesbeamten:

Der Antrag auf Genehmigung zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist mir unter Anschluß der standesamtlichen Vorgänge auf dem Dienstwege durch die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

— BaBl. S. 351.

<sup>1)</sup> Vgl. DtZust. 1941 S. 429.

### Ferntrauung deutscher Staatsangehöriger, die sich im Auslande aufhalten.

RdErl. d. RMdZ. v. 2. 4. 1941 — Id 37/41-5626 gen.

(1) In Ausführung der Vorschriften der Personenstands-WD. der Wehrmacht v. 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 2163) in der Fass. der WD. v. 15. 8. 1940 (RGBl. I S. 1107) hat das Auswärtige Amt Weisungen an die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Reiches ergehen lassen. Der RdErl. wird, soweit er für die Standesbeamten von unmittelbarem Interesse ist, nachstehend (Anl.) auszugsweise veröffentlicht.

(2) Die Standesbeamten haben der deutschen Auslandsvertretung, die die Erklärung des Ehemannes entgegengenommen hat, unmittelbar zwei gebührenfreie Heiratsurkunden zu übersenden. In den Heiratsurkunden wird nicht ersichtlich gemacht, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist (§ 21 Abs. 2 der WD. v. 4. 11. 1939). Die Beförderung der Heiratsurkunden nach Ländern in Übersee hat grundsätzlich mit Luftpost zu erfolgen. Von einer Erhebung der hierdurch entstehenden verhältnismäßig geringen Auslagen ist Abstand zu nehmen (vgl. §§ 596, 597 DV.).

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 601.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1939 S. 81, BaBl. S. 121.

### Anlage.

Auswärtiges Amt  
R 51 240/41.

Berlin, den 31. 1. 1941.

(Auszug.)

A und B I bis V. . . . .

VI. Weiterleitung der Erklärung.  
(§ 13 der Personenstands-WD. der Wehrmacht v. 4. 11. 1939)<sup>1)</sup>.

1. Die deutsche Vertretung übersendet die Niederschrift der Erklärungen von Wehrmachtangehörigen sowie von Reserveoffizieren und Reserveoffiziersanwärtern — und von Personen, deren Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder deren Eigenschaft als Reserveoffizier oder Reserveoffiziersanwärter zweifelhaft erscheint — an das Auswärtige Amt. Die Niederschrift der Erklärungen von Zivilpersonen übersendet sie unmittelbar dem örtlich zuständigen Standesbeamten. Die Bescheinigung nach § 21a der WD. v. 4. 11. 1939 ist der Niederschrift beizufügen.

2. (1) Da die Frist von neun Monaten an dem Tage der Niederschrift zu laufen beginnt und die Erklärung auch dann ihre Kraft verliert, wenn sie innerhalb dieser Frist dem Standesbeamten nicht zugegangen sein sollte, ist eine Beförderungsart zu wählen, durch die auch bei möglichen Verzögerungen unterwegs, bei Beschaffung der Heiratsurkunden oder bei etwaigen weiteren Ermittlungen des Standesbeamten sichergestellt ist, daß nach Erfüllung aller Förmlichkeiten die Eheschließung innerhalb von neun Monaten stattfinden kann. Für Vertretungen in Übersee, Ostasien und anderen Ländern mit ungünstigen Postverbindungen wird sich unter den heutigen Verhältnissen die Übersendung mit Luftpost empfehlen; für Vertretungen in Europa wird in der Regel die Übersendung mit Kurier genügen.

(2) Bei der Weiterleitung der Erklärungen, die ihnen durch Vermittlung der Schutzmacht zugehen, haben die deutschen diplomatischen Vertretungen zu prüfen, wann die Erklärung abgegeben ist und welche Art der Weiterbeförderung zu wählen ist.

(3) In jedem Fall der Übersendung einer Erklärung soll im Anschreiben der Tag der Niederschrift und der zuständige Standesbeamte angegeben, außerdem soll gegebenenfalls die Eilbedürftigkeit der Bearbeitung kenntlich gemacht werden.

3. Das Auswärtige Amt leitet die bei ihm eingegangenen Erklärungen der Wehrmachtangehörigen sowie der Reserveoffiziere und Reserveoffiziersanwärter an die Oberkommandos der Wehrmachtteile weiter. Diese sorgen für die Entscheidung über die Heiratsurkunden durch die dafür zuständige Stelle (Bataillonskommandeur, Abteilungskommandeur oder Personalamt). Von dort werden die Erklärungen nach Erteilung der Heiratsurkunden an den örtlich zuständigen Standesbeamten weitergesandt.

VII. Verfahren vor dem Standesbeamten.

1. . . . .

2. Der Standesbeamte übersendet der deutschen Vertretung, die die Erklärung aufgenommen hat, unmittelbar gebührenfrei eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und eine weitere Ausfertigung für den Mann, in denen nicht ersichtlich gemacht ist, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist. Die Vertretung nimmt die Ausfertigung zur beglaubigten Abschrift der Erklärung und händigt dem Ehemann die weitere Ausfertigung aus.

— RdErl. d. MdZ. v. 18. 4. 1941 Nr. 36 181 Norm. IX<sup>2</sup>.

— BaBl. S. 351.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 2163; 1940 I S. 1107.

### Anwendung des deutschen Eheschließungs- und Personenstandsrechts in den besetzten niederländischen Gebieten.

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 4. 1941 — Id 73/41-5601 gen.

(1) Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete hat die Anwendung des deutschen



Eheschließungsrechts auf Männer deutscher Staatsangehörigkeit und des deutschen Personenstandsrechts auf deutsche Staatsangehörige in diesen Gebieten im Verordnungswege geregelt. Gleichzeitig sind vom Reichskommissar deutsche Standesbeamte bestellt und deren Dienstort und örtlicher Wirkungsbereich bestimmt worden. Der Wortlaut der V.Dn. v. 28. 2. 1941 (Anl. 1 u. 2) und der Kundmachung vom gleichen Tage (Anl. 3) wird nachstehend veröffentlicht. Die V.Dn. sind am 31. 3. 1941 in Kraft getreten.

(2) Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß den niederländischen Standesbeamten die Mitwirkung bei der Eheschließung von Männern deutscher Staatsangehörigkeit und die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle von deutschen Staatsangehörigen vorbehalten bleibt, wenn die Beteiligung gemäß § 5 der Ersten V.D. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) Juden sind oder als Juden gelten.

(3) Die Vorschriften der PersonenstandsV.D. der Wehrmacht v. 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 2163) bleiben unberührt.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.  
— RMBl. v. S. 603.

#### Anlage 1.

##### Verordnung Nr. 38

des Reichskommissars für die besetzten niederländ. Gebiete  
v. 28. 2. 1941.

§ 1. (1) In den besetzten niederländischen Gebieten kommt die Ehe eines deutschen Mannes nur zustande, wenn sie vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird.

(2) Für die Form einer Eheschließung im Sinne des Abs. 1 gelten die einschlägigen Vorschriften des Ehegef. v. 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 807) und der zu diesem Gef. erlassenen Durchf.-V.Dn.<sup>1)</sup>

§ 2. Soweit im Ehegef., im Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146), im Ehegesundheitsgef. v. 18. 11. 1935 (RGBl. I S. 1246) und in den zur Ausführung dieser Gef. erlassenen V.Dn. die Mitwirkung anderer Behörden als des Standesbeamten vorgelesen ist, entscheidet an ihrer Statt der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) oder die von ihm bestimmte Dienststelle in einem von ihm zu regelnden Verfahren. § 16 Abs. 1 der Ersten V.D. zur Ausf. des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334) bleibt unberührt. An die Stelle des Leiters des Gesundheitsamtes tritt der deutsche Amtsarzt in den besetzten niederländischen Gebieten.

§ 3. Soweit Vorschriften, die nach den §§ 1 und 2 für anwendbar erklärt sind, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Auf Antrag einer Frau niederländischer Staatsangehörigkeit, die einen deutschen Mann heiraten will und dazu nach den Art. 92 bis 98 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches der Zustimmung ihrer Eltern, ihrer Großeltern, ihres Vormundes oder ihres Gegenwärtigen bedarf, kann diese Zustimmung durch eine Erlaubnis des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) ersetzt werden.

(2) Soweit die Zustimmung nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann, ist der Antrag erst zulässig, wenn die Frau eine schriftliche Erklärung des Zustimmungsberechtigten darüber vorlegt, daß dieser die Zustimmung verweigert, oder in anderer Weise glaubhaft macht, daß diese Zustimmung verweigert worden ist.

(3) Soweit die Zustimmung durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann, ist der Antrag zulässig, sobald es durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden ist, die Zustimmung zu erlangen.

§ 5. (1) Auf Antrag einer Frau niederländischer Staatsangehörigkeit, die einen deutschen Mann heiraten

will, kann der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) Befreiung von der Einhaltung der in den Art. 91 und 103 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Fristen erteilen.

(2) Der Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der im Art. 103 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist ist erst zulässig, sobald die im Art. 100 dieses Gesetzbuches erwähnte Tagelagerung beendet ist.

§ 6. (1) Die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, die ein deutscher Mann mit einer Frau niederländischer Staatsangehörigkeit schließt, bestimmt sich nach den deutschen Gesetzen.

(2) Das Recht eines deutschen Mannes, der eine Ehe mit einer Frau niederländischer Staatsangehörigkeit geschlossen hat, dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen zu erteilen, bestimmt sich nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB.

(3) Die Beschreibung einer Namensänderung auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 in ein niederländisches Geburtsregister erfolgt unter entsprechender Anwendung des Art. 334a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 gelten auch, wenn die Ehe nicht vor einem deutschen Standesbeamten in den besetzten niederländischen Gebieten geschlossen wird.

§ 8. Ist das Aufgebot für eine Ehe, die nach § 1 vor dem deutschen Standesbeamten zu schließen wäre, vor Inkrafttreten dieser V.D. angeordnet, so kann die Ehe vor dem bisher zuständigen niederländischen Standesbeamten gemäß den geltenden niederländischen Vorschriften geschlossen werden.

§ 9. Deutscher Mann im Sinne dieser V.D. ist ein Mann deutscher Staatsangehörigkeit, der nicht gemäß § 5 der Ersten V.D. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) Jude ist oder als Jude gilt.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 923, 1323; 1940 I S. 1488.

#### Anlage 2.

##### Verordnung Nr. 39

des Reichskommissars für die besetzten niederländ. Gebiete  
v. 28. 2. 1941.

##### Abschn. I.

Einrichtung der deutschen Standesämter in den besetzten niederländischen Gebieten.

§ 1. (1) In den besetzten niederländischen Gebieten werden deutsche Standesbeamte bestellt.

(2) Anzahl, örtlicher Wirkungsbereich und Dienstort der deutschen Standesbeamten werden im WMBl. f. d. bes. niederländ. Gebiete kundgemacht.

§ 2. Den deutschen Standesbeamten obliegt unter Ausschluß der niederländischen Standesbeamten

1. die Beurkundung der Geburt und des Todes von deutschen Staatsangehörigen;
  2. die Mitwirkung bei der Eheschließung von Männern deutscher Staatsangehörigkeit,
- wenn diese Personen nicht gemäß § 5 der Ersten V.D. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) Juden sind oder als Juden gelten.

§ 3. (1) Das Personenstandsgef. v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146) und die zu diesem Gef. ergangenen Durchf.-Vorschriften<sup>1)</sup> sind anzuwenden, soweit sich nicht aus den Abschn. II und III anderes ergibt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 67 und 68 des Personenstandsgef. sind Straftaten im Sinne des § 2 der V.D. Nr. 52/1940 über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen<sup>2)</sup>.

##### Abschn. II.

Besondere Vorschriften über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen.

§ 4. (1) Die Anzeige von Geburts- und Sterbefällen geschieht abweichend von den Vorschriften der §§ 17 Abs. 2 und 33 Abs. 2 des Personenstandsgef. schriftlich, wenn der Anzeigepflichtige nicht am Dienstort des deutschen Standesbeamten seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Unterschriftenleistung durch den Anzeigenden gemäß den §§ 21 Abs. 2 und 37 Abs. 2 des Personenstandsgef. bedarf es in den Fällen nicht, in denen die Anzeige gemäß Abs. 1 schriftlich zu erfolgen hat.



§ 5. (1) Die schriftliche Anzeige einer Geburt enthält

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihren Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. die Vornamen des Kindes;
5. die Vornamen und den Familiennamen des Anzeigenden, seinen Beruf und Wohnort.

(2) Der schriftlichen Anzeige soll der Anzeigende beifügen

1. bei einer ehelichen Geburt einen Auszug aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Eltern;
2. bei einer unehelichen Geburt die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes.

§ 6. (1) Die schriftliche Anzeige eines Sterbefalles enthält

1. die Vornamen und den Familiennamen des Verstorbenen, seinen Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis;
2. die Vornamen und den Familiennamen des Ehegatten oder einen Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war;
3. Ort, Tag und Stunde des Todes;
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihren Wohnort;
5. die Vornamen und den Familiennamen des Anzeigenden, seinen Beruf und Wohnort.

(2) Der schriftlichen Anzeige soll der Anzeigende beifügen

1. eine von einem Arzt ausgestellte Urkunde, aus der die Todesursache ersichtlich ist;
2. nach Möglichkeit die Geburtsurkunde des Verstorbenen;
3. nach Möglichkeit seine Heiratsurkunde, falls er verheiratet war.

§ 7. Die Fristen der §§ 16 und 32 des Personenstandsges. gelten als gewahrt, wenn die schriftliche Anzeige innerhalb dieser Fristen abgesandt worden ist; der Standesbeamte kann verlangen, daß ihm die fristgerechte Absendung glaubhaft gemacht wird.

#### Abschn. III.

Besondere Vorschriften über die Mitwirkung bei der Eheschließung.

§ 8. (1) Der Standesbeamte kann innerhalb seines örtlichen Wirkungsbereiches überall Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Eheschließung vornehmen.

(2) Tagesgelder und Fahrtkosten des Standesbeamten werden nicht erhoben.

#### Abschn. IV.

##### Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 9. Soweit Vorschriften, die durch diese VO. für anwendbar erklärt sind, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 10. Soweit im Personenstandsges. und in den zur Ausf. dieses Ges. erlassenen VOn. die Mitwirkung anderer Behörden als des Standesbeamten vorgesehen ist, entscheidet an ihrer Statt der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) oder die von ihm bestimmte Dienststelle in einem von ihm zu regelnden Verfahren.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 533; 1939 I 1540, 2163.

<sup>2)</sup> Vgl. WOBl. f. d. besetzt. niederländ. Gebiete 1940 S. 181.

#### Anlage 3.

##### Kundmachung Nr. 40

des Reichskommissars für die besetzten niederländ. Gebiete v. 28. 2. 1941.

I. Es wird ein deutscher Standesbeamter bestellt

1. mit dem Dienstsitz in Den Haag für die Prov. Südholland und Seeland sowie für den Teil der Prov. Nordbrabant, der westlich einer Linie liegt, die durch die westliche Grenze der Gemeinden 's-Hertogenbosch, Bught, Eijch,

Boxtel, Pienpde, Dirschoot, Best, Eindhoven, Baalre und Valkenswaard gebildet wird;

2. mit dem Dienstsitz in Amsterdam für die Prov. Nordholland und Utrecht;
3. mit dem Dienstsitz in Zwolle für die Prov. Gelderland, Overijssel, Drenthe, Groningen und Friesland;
4. mit dem Dienstsitz in Heerlen für die Prov. Limburg sowie für den Teil der Prov. Nordbrabant, der östlich der in Ziff. 1 bezeichneten Linie liegt.

II. Die Standesbeamten führen die Dienstbezeichnung „Der deutsche Standesbeamte in . . .“ und als Amtssiegel ein Dienstiegel mit dem Hoheitszeichen und entsprechender Umschriftung.

— RdErl. d. RdS. v. 18. 4. 1941 Nr. 36182 Norm. IX<sup>2</sup>.

— BaBl. S. 352.

#### Eheschließung von Umsiedlern aus Bessarabien und der Bukowina.

RdErl. d. RMdS. v. 24. 3. 1941

— Id 294 IV/41-5626 gen.

(1) Vielfach haben Umsiedler aus Bessarabien und der Bukowina nach der am 28. 6. 1940 erfolgten Besetzung dieser Gebiete durch russische Truppen sich kirchlich trauen lassen, um vor der Rückkehr in das Reich ihre persönlichen Verhältnisse zu ordnen. Einer solchen nur in kirchlicher Form geschlossenen Ehe kommen keine bürgerlichen Rechtswirkungen zu. Dabei ist es unerheblich, ob man die Gesetze der UdSSR oder die des rumänischen Staates anwendet. Nach den Rechtsordnungen beider Staaten müssen die Ehen vor den zuständigen staatl. Behörden geschlossen werden. Nur in solcher Form geschlossene Ehen werden auch im Deutschen Reich als rechtsgültig anerkannt.

(2) Es sind Vorkehrungen getroffen worden, um die Umsiedler beschleunigt einzubürgern und damit in den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu bringen. Das zu diesem Zweck einzuleitende Einbürgerungsverfahren darf auch dann weder eine Verzögerung erleiden noch sonst zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn es sich bei dem Einbürgerungsbewerber um einen nicht rechtsgültig verheirateten Umsiedler handelt und minderjährige Abkömmlinge vorhanden sind. Deshalb sind die Staatsangehörigkeitsstellen bei den fliegenden Kommissionen der Einwandererzentralstelle angewiesen worden, in solchen Fällen dem Manne eine Einbürgerungsurkunde auszuhändigen, in der er allein aufgeführt ist. Daneben soll dem Eingebürgerten geraten werden, unverzüglich bei dem für das Umsiedlerlager zuständigen Standesbeamten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung zu bestellen und den urkundlichen Nachweis der vollzogenen Eheschließung gegenüber der Einwandererzentralstelle in Litzmannstadt zu führen. Durch die Eheschließung erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Der Staatsangehörigkeitserwerb erstreckt sich auf die Kinder, die auf Grund gerichtlicher Feststellung durch die Heirat ihrer Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt haben.

(3) Die Standesbeamten werden von dem im Abs. 2 bezeichneten Vorgehen der Staatsangehörigkeitsstellen mit dem Ersuchen benachrichtigt, den Aufgebotsanträgen volksdeutscher Umsiedler aus Bessa-



rabien und der Bukowina ihr besonderes Interesse zuzuwenden. Insbesondere sind in solchen Fällen die ergangenen Vorschriften über den Nachweis der Blutverfälschung (§ 358 DV.)<sup>1)</sup> nicht zu engherzig zu handhaben. Außerdem wird regelmäßig von der weiblichen Verlobten ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses entgegenzunehmen sein. Der Befreiungsantrag ist beschleunigt zu behandeln. Kommt nach der Eheschließung die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 31 Abs. 1 des Personenstandsges.<sup>2)</sup> in Frage, so ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht umgehend die erforderliche Mitteilung zu machen (§ 22 der Ersten Ausf.-VO. zum Personenstandsges.).<sup>3)</sup>

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 4. 1941 Nr. 33432 Norm. IX<sup>2</sup>, XXV.

— RMBl. S. 561.

— BaWB. S. 356.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1939 S. 81, BaWB. S. 121.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 1146.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 533.

#### Heiratsgenehmigung für die in der Wehrmacht dienenden $\text{H}\text{H}$ -Angehörigen.

RdErl. d. MdZ. v. 24. 3. 1941

— Id 286/40-5626 gen.

Nach der Vorschrift des § 393 DV.<sup>1)</sup> bedürfen  $\text{H}\text{H}$ -Angehörige zur Eheschließung einer Erlaubnis, die vom  $\text{RH}\text{H}$  (Rasse- und Siedlungshauptamt) erteilt wird. Dies gilt auch für die zum Dienst in der Wehrmacht einberufenen  $\text{H}\text{H}$ -Angehörigen. Von solchen  $\text{H}\text{H}$ -Angehörigen haben die Standesbeamten neben der Heiratserlaubnis des zuständigen militärischen Dienstvorgesetzten die nach der obenbezeichneten Vorschrift erforderliche Heiratsgenehmigung des  $\text{RH}\text{H}$  zu fordern.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 565.

— RdErl. d. MdZ. v. 17. 4. 1941 Nr. 33434 Norm. IX<sup>2</sup>.

— BaWB. S. 358.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1939 S. 81, BaWB. S. 121.

### — Abschnitt 2. —

## Allgemeine Verwaltungsfachen.

### 1. Mai 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 12. 4. 1941 — I b 370 II/41-4015 a.

(1) Die am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai) übliche Beflaggung und Ausschmückung der Dienstgebäude unterbleibt in diesem Jahre. Ferner fallen die nach dem RdErl. über die Mitwirkung der Gemeinden (GW.) an der Ausgestaltung der Feiern des 1. Mai v. 15. 3. 1939 (RMBl. S. 759)<sup>1)</sup> von den Gemeinden (GW.) zu treffenden Maßnahmen

für den diesjährigen 1. Mai fort, weil keine besonderen Feiern stattfinden.

(2) Der Wegfall der Beflaggung und Ausschmückung wird kurz vor dem 1. Mai auch noch durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 656 a.

— BaWB. S. 357.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 413.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

### Haushalt 1940.

RdErl. d. MdZ. v. 19. 4. 1941 Nr. 36404.

Der Herr Reichsfinanzminister hat mit Erl. v. 1. 3. 1941 — LG 1400 Ba — 423 I A auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten VO. über den Neuaufbau des Reichs v. 2. 2. 1934 (RGBl. I S. 81) dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1940 zugestimmt. Demzufolge ist das Haushaltsgesetz am 31. 3. 1941 erlassen und im GWBl. S. 67 bekanntgegeben worden.

In Vollziehung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans hat der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister mit Schreiben v. 15. 3. 1941 Nr. 2161 gemäß § 26 Abs. 5 NSD., und § 2 der 2. DVSt. die endgültige Ermächtigung erteilt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die notwendigen Auszahlungen leisten zu lassen; zugleich hat der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister die Amtskassen endgültig ermächtigt, auf ordnungsgemäße Anweisung nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung zu leisten. Damit sind die auf Grund der vorläufigen Zahlungsermächtigung erteilten Kassenanschlüsse und Zahlungsermächtigungen als endgültig anzusehen.

Auf meinen RdErl. v. 8. 4. 1940 (BaWB. S. 523) nehme ich Bezug. Hiernach findet ein Neudruck des Haushaltsplans nicht statt. Für das Rechnungsjahr 1940 gilt der Haushaltsplan 1939 unter Berücksichtigung der angeordneten Kürzungen und der aus sonstigen Gründen sich ergebenden Änderungen. Ebenso bleibt die Buchungsordnung für 1939 auch für das Rechnungsjahr 1940 maßgebend; zwangsläufig sich ergebende Änderungen sind in meinem RdErl. v. 8. 4. 1940 (BaWB. S. 523) bekanntgegeben worden.

Die mit meinem RdErl. v. 22. 4. 1940 (BaWB. S. 587) mitgeteilte Übertragung der Einnahmen Tit. 3 aus dem bisherigen Kap. 14 (Polizeiresthaushalt) nach Kap. 13 (Bezirksverwaltung) erfährt eine Berichtigung insofern, als der zu übertragende Titel nicht in einem besonderen Abschnitt des Kap. 13 erscheint, sondern bei den übrigen fortdauernden Einnahmen dieses Kapitels nach Tit. 3 als Tit. 3 a eingeschaltet wird. Die beiden Tit. 3 und 3 a erhalten folgende Zweckbestimmungen:

Die mit meinem RdErl. v. 22. 4. 1940 (BaWB. S. 587) mitgeteilte Übertragung der Einnahmen Tit. 3 aus dem bisherigen Kap. 14 (Polizeiresthaushalt) nach Kap. 13 (Bezirksverwaltung) erfährt eine Berichtigung insofern, als der zu übertragende Titel nicht in einem besonderen Abschnitt des Kap. 13 erscheint, sondern bei den übrigen fortdauernden Einnahmen dieses Kapitels nach Tit. 3 als Tit. 3 a eingeschaltet wird. Die beiden Tit. 3 und 3 a erhalten folgende Zweckbestimmungen:



Tit. 3: Gebühren und Strafen der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Tit. 3a: Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden.

Die Buchungsordnung für Kap. 13 (Bezirksverwaltung) ist entsprechend zu ergänzen und zu berichtigen. Dabei sind bei Tit. 3a die bisher in Kap. 14 (Polizeiresthaushalt) bei Tit. 3 angegebenen Erläuterungen (Unterteilung des Titels) und sonstigen Vermerke wegen der Zuständigkeiten unverändert zu übernehmen. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 3a Schlusssatz meines RdErl. v. 22. 4. 1940 (BaWB. S. 587) die Umbuchung von Kap. 14 nach Kap. 13 ohne besondere Anordnung vorzunehmen war, und daß in den Abrechnungen die Einnahmen nach der bisherigen Unterteilung entziffert sein müssen. Soweit solche Zahlenangaben der Landeshauptkasse — Buchh. III — noch nicht geliefert worden sind, wäre dies sofort nachzuholen.

An die staatlichen Dienststellen. — BaWB. S. 357.

#### Haushalt 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 21. 4. 1941 Nr. 30 139.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 konnte auf den Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt werden. Die Landesregierung ist daher vom Herrn Reichsfinanzminister mit Erlaß vom 12. 3. 1941 — LG 1400 — 12 I A auf Grund von § 10 Abs. 3 der 2. DVS. ermächtigt worden, bis zur Feststellung des Haushaltsplans für 1941 die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten erforderlichen Ausgaben leisten zu lassen. Hierbei müssen sich die fortdauernden Ausgaben für das neue Rechnungsjahr im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze für 1940 anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des neuen Rechnungsjahres entfallen.

Die staatlichen Dienststellen werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß die Amtskassen vom Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister mit RdErl. v. 21. 3. 1941 Nr. 2474 entsprechend verständigt worden sind.

Zum Vollzug der Zahlungsermächtigung wird bestimmt:

#### 1. Haushaltsplan für 1941.

Für das Rechnungsjahr 1941 ist der Haushaltsplan neu aufgestellt worden. Abdrude werden den

Dienststellen nach Feststellung des Haushaltsplans mitgeteilt werden.

Die Kapitelfolge meines Einzelplans ändert sich infolge des Wegfalls des Polizeiresthaushalts (Kap. 14) gemäß meinem RdErl. v. 22. 4. 1940 (BaWB. S. 587) und infolge der auf Anordnung des Herrn Reichsinnenministers vorzunehmenden Trennung des Kap. 15 Gesundheitsverwaltung in zwei Kapitel mit den Bezeichnungen

Allgemeine Gesundheitsverwaltung  
und Gesundheitsämter

wie folgt:

- Kap. 10—13 wie bisher
- „ 14 Allgemeine Gesundheitsverwaltung
- „ 15 Gesundheitsämter
- „ 16—27 wie bisher.

Im übrigen treten keine wesentlichen Änderungen ein.

#### 2. Haushaltsmittel für 1941.

Den staatlichen Dienststellen werden die von ihnen zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel mittelst Kassensanlags gemäß § 14 RWB. zugeteilt werden. Die in den Kassensanlägen ausgeworfenen Beträge sind Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Die anordnungsbefugten Behörden und die zuständigen Kassen werden auf ihre Verantwortlichkeit gemäß meinem RdErl. v. 14. 12. 1938 (BaWB. S. 1388) erneut aufmerksam gemacht. Die Überschreitung eines Ansages kann bei unabweisbarem Bedürfnis nur mit meiner vorherigen Zustimmung und nur dann in Frage kommen, wenn ein mindestens gleich hoher Betrag bei einer anderen Bewilligung des Kassensanlags unverändert bleibt.

Bis zum Eintreffen des Kassensanlags gelten die für das Rechnungsjahr 1940 bewilligten Beträge als Anhalt. Dabei müssen jedoch die einzelnen Dienststellen im Rechnungsjahr 1940 bewilligten zusätzlichen Mittel außer Betracht bleiben.

#### 3. Buchungsordnung für 1941.

Die Buchungsordnung wird für das Rechnungsjahr 1941 neu aufgestellt; sie wird den Dienststellen, soweit erforderlich, zugehen. Außer bei Kap. 14 und 15 wird die neue Buchungsordnung keine wesentlichen Änderungen aufweisen.

An die staatlichen Dienststellen. — BaWB. S. 359.

## Veterinärangelegenheiten.

#### Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 4. 1941 Nr. 38 144.

Seit der Veröffentlichung vom 16. 4. 1941 (BaWB. S. 336) ist die Maul- und Klauenseuche in 2 Gemeinden ausgebrochen:

Landkreis Rastatt: Bischweier.

Landkreis Sinsheim: Eppingen.

Die Seuche ist erloschen in Mannheim (Stadtfreis Mannheim).

Am 22. 4. 1941 waren folgende Gemeinden ver-  
seucht:

Bischweier (Landkreis Rastatt),  
Eppingen (Landkreis Sinsheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 359.